



Richtlinie zur Förderung von Balkon-PV-Anlagen in der Gemeinde Reichenschwand

In der Fassung der 1. Änderung vom 20.06.2024

Vorbemerkung:

Die Gemeinde Reichenschwand hat beschlossen, die private Beschaffung von Balkon-PV-Anlagen im Gebiet der Gemeinde Reichenschwand zu fördern. Ziel dieser Förderung ist es, Anreize dafür zu setzen, den Solarstromanteil weiter zu erhöhen, damit der Energieverbrauch aus fossilen Energieträgern gesenkt und der Schadstoffausstoß verringert werden kann.

Fördergegenstand:

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Balkon-PV-Anlagen mit einer maximalen Leistung von bis zu 800 Watt.¹ Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte („Balkonmodule“), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Eine Förderung kommt nur für Anlagen in Betracht, die **ab dem 11.08.2023** beschafft werden, maßgeblich ist hier der Kaufbeleg.

Förderhöhe:

Balkon-PV-Anlage bis maximal 600 Watt¹ Leistung: 100 Euro pauschaler Festbetrag
Balkon-PV-Anlage bis maximal 800Watt¹ Leistung: 150 Euro pauschaler Festbetrag

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche (volljährige) Personen mit Hauptwohnsitz in Reichenschwand und juristische Personen mit Sitz in Reichenschwand. Gefördert wird eine Anlage pro Haushalt (Eigentümer oder Mieter) oder Betrieb.

Antrags- und Erstattungsverfahren:

Der Zuschussantrag kann formlos bei der Gemeinde Reichenschwand per Post (Nürnberger Str. 20, 91244 Reichenschwand) oder Email (kaemmerei@reichenschwand.de) gestellt werden.

Dem Antrag sind als Nachweis folgende Unterlagen (Papierform oder digital) beizufügen:

- Kopie der Rechnung (Antragsteller und Käufer müssen identisch sein)
- Nachweis der Zahlung (Zahlungs- oder Überweisungsbeleg)
- Nachweis der Registrierung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Nach positiver Prüfung des vollständigen Antrags erfolgt die Auszahlung.

Allgemeine Bestimmungen:

Der Zuschussempfänger erklärt sich einverstanden, dass jederzeit eine Kontrolle der Installationsausführung durch die Gemeinde Reichenschwand nach vorheriger Ankündigung durchgeführt werden kann.

Der Zuschuss ist zurückzubezahlen, wenn die Anlage nicht dem Verwendungszweck verwendet wurde oder innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung stillgelegt oder zweckentfremdet wurde. Dies ist der Gemeinde Reichenschwand unverzüglich mitzuteilen.

Diese Förderung ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln eine freiwillige Leistung der Gemeinde Reichenschwand, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Diese Richtlinie tritt am 11.08.2023 in Kraft und gilt zunächst unbefristet. Die Gemeinde Reichenschwand behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderrichtlinie jederzeit zu ändern.

Reichenschwand, den 10.08.2023
Gemeinde Reichenschwand

Manfred Schmidt
Erster Bürgermeister“

¹ in der Fassung der 1. Änderung vom 20.06.2024